clear to trade

# eurex clearing
## *rundschreiben 078/13*

**Datum:** 28. Juni 2013
**Empfänger:** Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
**Autorisiert von:** Dr. Thomas Book

**Änderung der Clearing-Bedingungen aufgrund der Einführung weiterer Fondstypen für das Individual-Clearingmodell, Einstellung der Unterstützung der Fixings der BBA für OTC-IRS, redaktionelle Änderungen**

**Kontakt:** Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

| **Zielgruppe:** | **Anhang:** |
|---|---|
| ➲ Alle Abteilungen | Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG inkl. Änderungen in den Clearing-Vereinbarungen zwischen Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden in den Anhängen 1 bis 4 zu den Clearing-Bedingungen |

**Zusammenfassung:**

Eurex Clearing erweitert den Umfang ihrer Individual-Segregationslösung für bestimmte Fondstypen in weiteren Rechtsgebieten, um damit Kunden den höchsten Schutzstandard zu bieten.

Die Zulassungskriterien für OTC-IRS-Produkte wurden im Zusammenhang mit der eingestellten Unterstützung der Fixings durch die British Bankers' Association (BBA) für die verschiedenen Indextenors in den Währungen Schweizer Franken, Britisches Pfund und U.S.-Dollar geändert. Entsprechend den Empfehlungen der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) wird der angewendete Kurs mit den verbleibenden (benachbarten) Tenors interpoliert.

Als Anhang zu diesem Rundschreiben erhalten Sie die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) inkl. der Änderungen in den Clearing-Vereinbarungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG mit Wirkung zum **15. Juli 2013** beschlossen.

# Änderung der Clearing-Bedingungen aufgrund der Einführung weiterer Fondstypen für das Individual-Clearingmodell, Einstellung der Unterstützung der Fixings der BBA für OTC-IRS, redaktionelle Änderungen

Um die Reichweite ihrer Individual-Segregationslösung zu vergrößern, führt Eurex Clearing die folgenden zusätzlichen Rechtsgebiete/Kombinationen ein:

| Als Registrierter Kunde (RC) | In Kombination mit Clearing-Mitglied (CM) ansässig in | | |
|---|---|---|---|
| | **Luxemburg** | **England/Wales** | **Frankreich** |
| Luxemburger Fonds („fonds commune de placement"/„FCP" und „Société d'investissement à capital variable (SICAV) oder „Société d'investissement à capital fixe" (SICAF) | ✓ | | |
| Zugelassene, in England/Wales ansässige Investmentunternehmen mit einem variablen Kapital gemäß der „Open-Ended Investment Companies Regulation 2001" ("OEICs") | | ✓ | |
| Deutsche Investmentfonds, von einer Kapitalanlagegesellschaft (KAG) geführt | | ✓ | ✓ |
| In England/Wales ansässige autorisierte „Unit Trusts" (AUTs) | | ✓ | ✓ |

Damit bietet Eurex Clearing maximalen Schutz für die Mitglieder unter einem sicheren rechtlichen Konstrukt für eine erweiterte Kundengruppe.

Die aktuellen Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen fordern, dass ein Clearing-Mitglied (CM) für jedes seiner Nicht-Clearing-Mitglieder (NCMs)/ Registered Customers (RCs), das nach dem Individual-Clearingmodell (ICM) segregiert ist, ein Margin-Konto für Wertpapiere bei einer anerkannten Verwahrstelle für Sicherheiten eröffnet. Um den Verwaltungsaufwand für das externe Wertpapier-Margin-Konto zu reduzieren, können Sicherheiten für ICM-Kunden in einem einzigen Sicherheitenkonto gehalten werden. Daher muss jede Übertragung eine kundenspezifische Kennung enthalten, sodass Eurex Clearing in ihren Büchern die Segregierung entsprechend dem ICM-segregierten NCM/RC vornehmen kann.

Ende Mai 2013 hat die British Bankers' Association (BBA) die Fixings für die folgenden Indextenors eingestellt: 2W, 4M, 5M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M. Dies betrifft die Währungen Schweizer Franken, Britisches Pfund und U.S.-Dollar, bei denen kleinere Restlaufzeiten mit Fixing des ersten oder des letzten Kurses bei einem der vorgenannten Indextenors für neue Geschäfte nicht mehr zugelassen sind. Die Währung Euro ist davon nicht betroffen. Entsprechend den Vorgaben der ISDA soll der angewendete Kurs mit den verbleibenden (benachbarten) Tenors, die für das Clearing zugelassen sind (Schweizer Franken und U.S.-Dollar: LIBOR 1W, 1M, 2M, 3M, 6M; Britisches Pfund: LIBOR 1W, 1M, 2M, 3M, 6M, 1Y), interpoliert werden.

Im Zusammenhang mit diesen Sachverhalten wurden folgende grundlegende Änderungen in den Clearing-Bedingungen vorgenommen, alle mit Wirkung zum 15. Juli 2013:

- Angebot des ICM für Investmentfonds in den entsprechenden zugelassenen Rechtsgebieten: Im Kapitel I, Abschnitt 1, Nummer 1.1.6.(1) wurden die Clearing-Vereinbarung für das ICM als Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen und den Übertragungsvertrag als Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen geändert;

- Reduzierung des Verwaltungsaufwands für das Wertpapier-Margin-Konto: Kapitel I, Abschnitt 1, Nummer 2.1.2 (4) (a) (bb) wurde geändert;
- Einstellung des Fixing durch die BBA: Kapitel 3 VIII, Nummer 3.1.4.1 (6) wurde geändert.

Als Anhang zu diesem Rundschreiben erhalten Sie die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen inkl. der Änderungen in den Anhängen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG mit Wirkung zum 15. Juli 2013 beschlossen.

Ab dem 15. Juli 2013 werden die geänderten Clearing-Bedingungen auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgendem Link zum Herunterladen verfügbar sein:

**Ressourcen > Regelwerke**

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied (CM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM) und durch jeden Registrierten Kunden (RC) angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.4 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Vereinbarungen zwischen Eurex Clearing AG und CMs gemäß Anhang 1 der Clearing-Bedingungen und der Clearing-Vereinbarungen zwischen Eurex Clearing AG und CMs, NCMs und RCs gemäß den Anhängen 2 bis 4 und 7 zu den Clearing-Bedingungen, die mit diesem Rundschreiben kommuniziert werden. Die in diesem Rundschreiben kommunizierten Änderungen und Ergänzungen zu den genannten Clearing-Vereinbarungen gelten als durch die betroffenen CMs, NCMs und RCs angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com.

28. Juni 2013